

Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 des Landkreises Harburg

**zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer
Mund-Nasen-Bedeckung)**

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 30.11.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie folgt ergänzt:

I.

Es wird hinter Nr. 1 der Allgemeinverfügung folgende Nr. 1a eingefügt:

Für die in den Anlagen II und III zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze der Stadt Buchholz in der Nordheide

- Buchholzer Bahnhof (Anlage II),
- Bushaltestelle Adolfstraße (Anlage III),

wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Anlagen II und III werden insoweit zum Bestandteil der Allgemeinverfügung erklärt.

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), geändert durch § 4 der VO vom 06.11.2020 (Nds. GVBl. 380), Artikel 1 der VO vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. S. 408)

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397).

Die Ziffer 1a gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Der Nachweis einer Befreiung ist mitzuführen.

II.

1. Die Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Harburg. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 04.01.2021 befristet.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Ergänzung der Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Wegen der Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 Bezug genommen.

Zu der Ergänzung in dieser Verfügung wird ausgeführt:

Orte, die stark frequentiert werden und an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann, sind in der Stadt Buchholz in der Nordheide der Nahbereich des Buchholzer Bahnhofes – Anlage II – sowie die Bushaltestelle in der Adolfstraße. In den Zügen, auf dem Bahnsteig, im Bahnhof und im unmittelbaren Haltestellenbereich gilt ohnehin nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 eine Maskenpflicht. Zu der Gesamtanlage des Bahnhofes und der Bushaltestelle Adolfstraße gehören auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen und die Bahnhofstunnel samt Rampen. Hier begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich im Bereich der Bushaltestelle auch einige Zeit auf engem Raum auf, um auf den nächsten Bus zu warten. Hier ist die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona Virus

durch Aerosole deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Aus diesem Grund wird die Maskenpflicht für diesen Bereich des Stadtgebietes Buchholz in der Nordheide angeordnet.

Die zeitliche Dauer kann in Buchholz nicht sinnvoll eingegrenzt werden, da die Gesamtanlage des Bahnhofes und auch an der Bushaltestelle Adolfstraße wie oben beschrieben ganztägig und auch nachts teils noch frequentiert wird. Daher gilt die Maskenpflicht 24 Stunden am Tag. Eine stundenweise Aufteilung wäre nicht verständlich zu machen.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes auf dem in Anlage II und Anlage III zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze betrifft alle Personen gleichermaßen, d.h. sowohl alle Passanten als auch Fahrgäste. § 3 Abs. 4 bis 6 der Niedersächsischen Corona-VO bleibt unberührt. Insbesondere gilt die erweiterte Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Der Geltungsbereich der Ergänzung Allgemeinverfügung zu Ziff. 1a umfasst die in den entsprechenden Anlagen II und III markierten Bereiche. Die Abbildungen werden insoweit zum Bestandteil dieser Ergänzung zur Allgemeinverfügung erklärt.

Die Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfe gegen die Ergänzung zur Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Winsen (Luhe), 01.12.2020

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe



Rügerstraße

Wohlar-Brücke

Bahnhofstraße

